



3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Sol

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone
- die Vereinigung der Strassenverkehrsämter
- die interessierten Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-D53D3401/4

Sachbearbeiter/in: Jeannette Soltermann

Ittigen, 9. Oktober 2020

Coronavirus-Pandemie 2020: Weisungen betreffend den Erwerb des Führerausweises für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende 2018 hat der Bundesrat beschlossen, dass ab 1. Januar 2021 kein prüfungsfreier Aufstieg in eine höhere Motorradkategorie mehr möglich ist. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme: Personen, die den Führerausweis der Kategorie A «beschränkt auf 35 kW» vor dem 1. Januar 2021 erwerben, können noch vom geltenden Recht profitieren und die Leistungsbeschränkung nach zwei Jahren klagloser Fahrpraxis aufheben lassen.

Bis Ende 2020 darf mit einem Motorrad, das eine Motorleistung von genau 35 kW hat, sowohl die praktische Führerprüfung für die Kategorie A «unbeschränkt» als auch jene für die Kategorie A «beschränkt auf 35 kW» absolviert werden. Ab 1. Januar 2021 darf ein solches Motorrad einzig für den Erwerb der Kategorie A «beschränkt auf 35 kW» verwendet werden.

Seit Frühjahr 2020 hat die Coronavirus-Pandemie auch in der Schweiz zu aussergewöhnlichen Situationen geführt. Zum einen hat die Pandemie das Mobilitätsverhalten der Schweizer Bevölkerung verändert und die Nachfrage nach Motorrädern und entsprechender Fahrausbildung stieg stark an. Zum anderen kam es insbesondere in den ersten Monaten der Pandemie zu Schliessungen kantonaler Behörden und Ausbildungszentren. In dieser Zeit konnten keine praktischen Grundschulungen für Motorrad-Fahrschülerinnen und Motorrad-Fahrschüler und keine praktischen Führerprüfungen durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass wie üblich aufgrund der wetterbedingten Gegebenheiten jeweils ab November kaum noch praktische Motorrad-Führerprüfungen abgenommen werden.

Bundesamt für Strassen ASTRA

Jeannette Soltermann

3003 Bern

Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 463 4255

Jeannette.Soltermann@astra.admin.ch

<https://www.astra.admin.ch>



Somit steht der stark erhöhten Nachfrage nach Fahrausbildungen und Prüfungen zum Erwerb des Motorrad-Führerausweises ein reduziertes Ausbildungs- und Prüfungsangebot entgegen. Dies führt teilweise dazu, dass die betroffenen Personen unverschuldet keine Möglichkeit haben, die Motorradkategorie A «beschränkt auf 35 KW» noch bis Ende 2020 zu erwerben und somit auch nicht vom Übergangsrecht zum prüfungsfreien Erwerb der Kategorie A «unbeschränkt» profitieren können. Diese Entwicklung war beim Beschluss der Vorschriften durch den Bundesrat Ende 2018 nicht absehbar.

Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und Härtefälle zu vermeiden, erlässt das ASTRA gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) die folgenden

Weisungen:

1. Prüfungsfreier Erwerb der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung

In Ergänzung von Artikel 151 Absatz 3 VZV in der Fassung vom 14. Dezember 2018 wird die Leistungsbeschränkung bei der Kategorie A auf Gesuch der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers frühestens zwei Jahre nach der Erteilung des Führerausweises aufgehoben, wenn:

- a) sie oder er vor dem 1. Januar 2021 einen Lernfahrausweis der Kategorie A, beschränkt auf eine Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg, erworben hat;
- b) mit diesem gültigen Lernfahrausweis die praktische Führerprüfung bis 30. Juni 2021 bestanden hat; und
- c) in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um Aufhebung der Leistungsbeschränkung bei der kantonalen Behörde keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

2. Prüfungsfahrzeug der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung

Die Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Lernfahrausweises der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung mit einem Ausstelldatum bis und mit 31. Dezember 2020 dürfen in Abweichung von Ziffer V des Anhangs 12 VZV in der Fassung vom 14. Dezember 2018 während der Gültigkeit dieses Lernfahrausweises die praktische Führerprüfung auch nach dem 31. Dezember 2020 mit einem Motorrad ohne Seitenwagen, zwei Sitzplätzen und einer Motorleistung von mindestens 35 kW ablegen.

3. Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor